

SATZUNG

des Fördervereins der Melanchthon-Schule e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Melanchthon-Schule e. V." und hat seinen Sitz in Brühl. Er ist durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Brühl rechtsfähig.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Melanchthon-Schule sowie die Förderung und Organisation einer Schülerbetreuung außerhalb der Schulzeiten.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein kann von allen an der Melanchthon-Schule interessierten Personen und Körperschaften erworben werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung des Vereins durch den Beitretenden anerkannt.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt oder Tod.

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied bei vereinsschädigendem Verhalten ausschließen. Die Entscheidung ist dem Mitglied zur Kenntnis zu geben. Der Betroffene kann innerhalb von 6 Wochen Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Vor der Mitgliederversammlung ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Beim Ausscheiden als Mitglied darf dieses nichts aus dem Vermögen des Vereins erhalten. Außerdem darf kein Mitglied und kein Außenstehender durch satzungsfremde Ausgaben begünstigt werden. Das gleiche gilt für Vergütungen, die das normale Maß überschreiten.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 5

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden/der 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer/der Schriftführerin

Auf Wunsch der Mitglieder können noch zwei weitere Personen mit Sitz und Stimme in den Vorstand gewählt werden.

Der/die erste und der/die zweite Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Der Abschluß von einzelnen Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 150 € belasten, bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert, mindestens einmal im Jahr.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird bei der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Sollten der/die erste und der/die zweite Vorsitzende zurücktreten, muss binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Ihr obliegt vor allem

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes sowie die Erteilung der Entlastung.
- c) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- d) die Wahl zweier Rechnungsprüfer für die Dauer eines Jahres.

Zu den Versammlungen ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

§ 7

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vereins werden von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gefaßt. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Die Schlußfassung erfolgt in der Regel durch Zuruf. Die Wahl der Vorstandmitglieder ist dann geheim durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, sonst durch Zuruf.

§ 8

Beurkundung von Beschlüssen

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9

Beiträge, Geschäftsjahr

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern jährlich einen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Die für den satzungsgemäßen Zweck benötigten Geldmittel werden auch durch freiwillige Spenden aufgebracht. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sind diese Spenden steuerlich abzugsfähig. Der Vorstand stellt auf Wunsch Spendenbescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt aus.

Das Geschäftsjahr reicht vom 1. August bis zum 31. Juli.

§ 10

Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Melanchthon-Schule bzw. ihre Nachfolgeeinrichtung mit der Auflage, es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Bei Wegfall des bisherigen Zweckes des Vereins fällt das Vereinsvermögen ebenfalls an die Melanchthon-Schule bzw. ihre Nachfolgeeinrichtung mit der Auflage, es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 11

Gemeinnützigkeit

Der Verein hat durch seine Satzung und seine Geschäftsführung ständig sicherzustellen, dass er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinn des § 52 Abgabenordnung und § 5 Abs.1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz dient.

Soweit gemäß Bescheid der zuständigen Finanzbehörden oder des Registergerichts Satzungsänderungen erforderlich sind, ist der Vorstand berechtigt, diese Satzungsänderungen zu beschließen.

§ 12

Inkrafttreten

Die ursprüngliche Satzung vom 4.10.1995 ist in der Mitgliederversammlung am 26.9.2001 neu gefasst beschlossen worden und in Kraft getreten.

[Handwritten signature]

Solvia Sch...t

[Handwritten signature]

R. Hemes

Jutta Vajst-Wolkers



Eingetragen in das Vereinsregister
des Amtsgerichts Brühl - 77 VR 1012 -
am 12.06.2002

Schulz, Justizangestellte als
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

